



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft
Umwelt und Klimaschutz



Friedfischangeln ohne Fischereischein

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen für das Friedfischangeln (Mindestalter, Fischereiabgabemarke, Angelkarte)	5
2. Merkmale einer Friedfischhandangel (zulässige Haken, Köder)	7
3. Besonders wichtige gesetzliche Angelregeln	8
4. Uferbetretung/Gewässerbefahrung	10
5. Verhalten am Fangplatz	13
6. Behandlung der gefangenen Fische (Drill, Anlandung, Aufbewahrung, Hältern, Betäuben, Töten, Schlachten)	14
7. Spezielle Fischkunde	19
8. Hinweise zu Literatur und Informationsmaterial	35
9. Ausgewählte Rechtsnormen zur Fischerei	36
10. Adressen der Fischereibehörden und -verbände im Land Brandenburg	37
Anhang (Mindestmaße und Schonzeiten)	40
Impressum	43

Rechtliche Grundlagen für das Friedfischangeln 1.

Sie haben keinen Fischereischein und möchten dennoch angeln? Dies ist im Land Brandenburg möglich. Nach dem Fischereigesetz ist ein Fischereischein für Personen, die den Fischfang mit der Friedfischhandangel (s. Kapitel 2) ausüben, nicht erforderlich. Damit entfällt auch die Notwendigkeit einer Anglerprüfung.

Folgendes ist aber unbedingt zu beachten:

Das Angeln ist ab dem vollendeten **achten Lebensjahr** erlaubt. Eine Bitte, seien Sie auch am Gewässer den Kindern stets Vorbild.

**! Im Land Brandenburg müssen Sie als Angler
■ ohne Fischereischein immer drei Papiere mitführen:**

1. **Fischereiabgabenmarke** (eingeklebt in Nachweiskarte)
2. **Angelkarte**
3. **Personaldokument** (soweit vorhanden).

Die Fischereiabgabemarke ist die öffentlich-rechtliche Erlaubnis für das Angeln. Diese erhalten Sie bei den unteren Fischereibehörden und bei autorisierten Ausgabestellen von Angelkarten. Mit der Fischereiabgabemarke wird eine personengebundene grüne Nachweiskarte ausgegeben, in die die Marke einzukleben ist. Der Preis der Marken beträgt pro Kalenderjahr für:

- Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren: 2,50 €
- Erwachsene: 12,00 €.

Für Erwachsene besteht bei den unteren Fischereibehörden weiterhin die Möglichkeit der Entrichtung von 40,00 € für einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren.

Neben der Fischereiabgabemarke muss jeder Angler eine Angelkarte für das jeweilige Angelgewässer erwerben. Die Angelkarte ist eine privatrechtliche Erlaubnis. Angelkarten werden von den Fischern, dem Landesanglerverband, Angelvereinen, Angelländen, Zeltplatzverwaltungen, Tourismusinformationen u. a. ausgegeben. Vielfach können Sie hier auch die Fischereiabgabemarken erwerben.

Das Angeln ohne Fischereiabgabemarke bzw. Angelkarte sind rechtswidrige Handlungen, die von den Ordnungsbehörden verfolgt und mit empfindlichen Strafen geahndet werden. Kontrollieren Sie beim Kauf immer den örtlichen Geltungsbereich der Angelkarte. Nichts ist ärgerlicher als an einem Gewässer mit einer ungültigen Angelerlaubnis angetroffen zu werden.

Ausnahme:

Beabsichtigen Sie in einem fischereilich bewirtschafteten Angelteich zu angeln, sind Sie von der Fischereiabgabe befreit. Die Art der aber auch hier notwendigen privatrechtlichen Legitimation sowie eventuelle andere Festlegungen erfahren Sie bei dem Betreiber des Angelteiches.

Merkmale einer Friedfischhandangel 2.

In Besitz der notwendigen Papiere sind Sie berechtigt, den Fischfang mit der **Friedfischhandangel** auszuüben. Was sind deren Merkmale und wodurch unterscheidet sich diese von der Raubfischangel?

Eine Friedfischhandangel besteht aus einer Rute mit oder ohne Rolle und **einem einschenkigen Haken**, der mit pflanzlichen oder tierischen Ködern oder Nachbildungen dieser bestückt ist. Köder wie **Teig, Getreide, Wurm und Made** sind charakteristische Merkmale einer Friedfischangel.



Nicht erlaubt ist die Verwendung von:

- **Köderfischen**, anderen Wirbeltierködern, Zehnfußkrebse oder Teilen von allen diesen Ködern oder deren künstlicher Nachbildungen (z. B. **Blinker, Spinner, Twister**). Diese Köder sind Merkmale einer Raubfischangel,
- mehreren Haken oder von Mehrfachhaken,
- **Köderfischsenken**.

Besonders wichtige

3. gesetzliche Angelregeln

- Gleichzeitig dürfen maximal zwei Handangeln eingesetzt werden.
- Ausgelegte Handangeln sind ständig zu beaufsichtigen.
- Beim Angeln ist ein Abstand von mindestens 50 m zu stehenden Fanggeräten der Erwerbsfischerei und ständigen Fischereivorrichtungen (z. B. Fischhälter) einzuhalten. Die Erwerbsfischerei genießt Vorrang.
- Schonzeiten und Mindestmaße sind gesetzlich vorgeschrieben (Ausnahme: kommerziell bewirtschaftete Angelteiche). In der im Anhang aufgeführten Tabelle finden Sie die notwendigen Informationen. Zu kleine und während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich schonend in das Gewässer zurückzusetzen. **Es gilt der Grundsatz: Fische, die nicht sicher bestimmt werden können, sind immer zurückzusetzen.**
- Das Betreten und Befahren des Geleges (bewachsene wasserseitige Uferzone) ist zum Schutz von Flora und Fauna verboten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen nur einen Mindestrahmen setzen, d. h. der jeweilige Gewässerbewirtschafter kann die gesetzlichen Bestimmungen verschärfen: z. B.

- das Mindestmaß erhöhen
- die Schonzeit verlängern
- das Nachtangeln verbieten
- die Auswahl der Köder beschränken.

Diese Einschränkungen finden Sie auf der Angelkarte!

! Lesen Sie die Bedingungen auf der Angelkarte unbedingt vor dem Auswerfen der Angel aufmerksam durch. Nach dem Fischereigesetz hat jeder Angler alle rechtlichen Bestimmungen, insbesondere fischerei-, tierschutz- und naturschutzrechtlicher Art zu beachten. Dazu hat er sich selbständig entsprechend zu informieren und weiterzubilden.

Die Einhaltung der Bestimmungen bei der Ausübung der Angelfischerei kontrollieren im Land die Fischereiaufseher und die Beamten der Polizei. Bei Kontrollen ist den Anordnungen der Kontrollbefugten unbedingt Folge zu leisten. Die Kontrollbefugnis der Fischereiaufseher erkennen Sie anhand des Dienstausweises, den Sie einsehen können. Fischereiaufsehern sind auf Verlangen die Fischereiabgabemarke, die Angelkarte, das Personaldokument, Fische und Fanggeräte, auch in Fahrzeugen und Fischbehältern, vorzuzeigen.

! Bitte unterstützen Sie die Arbeit der oft ehrenamtlich organisierten Fischereiaufsicht sowie der Beamten der Polizei.

Uferbetretung/

4. Gewässerbefahrung

Grundsätzlich dürfen zur Ausübung der Angelfischerei die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Schifffahrtsanlagen, Brücken, Wehre und Schleusen betreten werden. Allerdings sind bei diesem sogenannten Uferbetretungsrecht vielfach Einschränkungen zu beachten.

So können öffentlich-rechtliche Vorschriften dieses Betretungsrecht beschränken oder untersagen, so z. B. aus wasserwirtschaftlichen Gründen, in Naturschutzgebieten oder auch in militärisch genutztem Gelände. In solchen Fällen ist ein Betreten nur mit entsprechender behördlicher Genehmigung zulässig. Für das Befahren von Waldwegen mit Kraftfahrzeugen benötigen Sie in der Regel eine Zustimmung des Eigentümers.

Gewerbliche Anlagen (Betriebsgelände) und Flächen, die unmittelbar zum privaten Haus-, Hof- und Wohnbereich gehören sowie private Stege und Bootsanleger dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers betreten werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Flächen bzw. Anlagen eingezäunt sind oder nicht.

Die Ausdehnung/Breite des zu betretenden Uferstreifens ist nicht in Metern geregelt, sondern richtet sich danach, wie viel Platz zur Ausübung der Angelfischerei unbedingt erforderlich ist. Ein maßvolles Verhalten - also Rücksichtnahme – wird als selbstverständlich angesehen.

Sie üben das Uferbetretungsrecht auf eigene Gefahr aus und können folglich für Schäden haftbar gemacht werden, die durch die Ausübung dieses Rechtes verursacht werden. Es wird empfohlen, sich vor Ort in den Angelkartenausgabestellen möglichst genau zu erkundigen und aufmerksam auf Hinweisschilder zu achten.

Aus verschiedenen Gründen kann es interessant oder auch erforderlich sein, vom Boot aus zu angeln. Zur Befahrung von Gewässern gibt es einige grundsätzliche Dinge zu beachten.

Auf Gewässern, die nicht für die Schifffahrt freigegeben sind, ist die Bootsgröße auf 1500 kg Verdrängung begrenzt. Auf diesen Gewässern darf als zusätzliche Antriebsquelle ein Elektromotor mit einer Motorleistung bis zu einem Kilowatt genutzt werden. Gewässer, aus denen Wasser zur Trinkwasserversorgung entnommen wird, dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. Ausgenommen sind ebenso Gewässerbereiche, die zu Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen gehören.

Bestände von Wasserpflanzen, wie Schilf, Rohrkolben, Binsen und Seerosen, dürfen nicht befahren werden. Zu diesen bewachsenen Bereichen ist ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Wasserfahrzeuge dürfen hier weder zu Wasser gelassen noch aus dem Wasser gezogen werden. Die Abstandsregelung von 50 m zu stehenden Fanggeräten und ständigen Fischerei-

vorrichtungen der Erwerbsfischerei gilt selbstverständlich auch für das Angeln vom Boot aus.

Die Befahrung von Gewässern kann durch öffentlich-rechtliche Vorschriften beschränkt oder untersagt sein, so z. B. in Naturschutzgebieten. Auch hierzu wird empfohlen, sich vor Ort in den Angelkartenausgabestellen möglichst genau zu erkundigen.

Verhalten am Fangplatz 5.

Um Friedfische, wenn notwendig, an den Angelplatz zu locken, kann man sie mit kleinen Mengen eines geeigneten Futters anfüttern. Bitte beachten Sie: übermäßiges Anfüttern hält die Fische vom Beißen ab und belastet unnötig das Gewässer. Nicht aufgenommenes Futter kann zu Sauerstoffmangel und Faulschlamm Bildung führen. Beim Abbau freiwerdende Nährstoffe lassen Algen übermäßig gedeihen. Die Gewässer werden grün, sie „blühen“. Im Extremfall können sie „kippen“, d. h. es kommt zu akutem Sauerstoffmangel und einem damit verbundenen Fischsterben.

Müll und Abfall am Angelplatz sind eine Beeinträchtigung der Natur und Umwelt und eine Zumutung für jeden naturverbundenen Bürger. Dies gilt auch für Futterreste und Schlachtabfälle von Fischen. Fallen diese am Angelplatz an, sind sie schadlos zu beseitigen. Dies kann außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten durch Vergraben erfolgen. Ein Liegenlassen bzw. Zurückwerfen der Schlachtabfälle in das Fanggewässer ist nicht zulässig. Schnurreste und Haken können zum qualvollen Verenden von Tieren führen und sind deshalb über den Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für jeglichen anderen Müll.

- ! Ein Müllbeutel gehört in jede Angelausrüstung. Verlassen Sie den Angelplatz in einem sauberen Zustand.

6. **Behandlung der gefangenen Fische**

Wie bereits ausgeführt, sind ausgelegte Handangeln aus tier-schutzrechtlichen Gründen ständig zu beaufsichtigen. Durch das stetige Beobachten der Bissanzeiger (Pose) oder der Rutenspitze kann der Anbiss zeitnah erkannt werden. Unmittelbar darauf erfolgt der entschlossene Anhieb, damit der Haken vom Fisch nicht zu tief geschluckt wird, sondern sich schon im vorderen Maulbereich einhakt. Beim Grundangeln wird die Verwendung akus-tischer Bissanzeiger (z. B. Glöckchen), beim Nachtangeln (wenn erlaubt) optischer Bissanzeiger (z. B. Leuchtposen) empfohlen.

Drill und Anlandung des Fisches

Grundsätzlich hat sich der weidgerechte Angler so zu verhalten, dass Fische keinen unnötigen Belastungen (z. B. Herumzappeln an Land, Ausreißen des Hakens) ausgesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen und Leiden verursacht werden. Der gehakte Fisch wird gedrillt, bei Bedarf gekeschert und so angelandet.

Mit dem Drill soll der Widerstand kräftiger Fische gebrochen werden, um so ein sicheres Anlanden zu gewährleisten. Hierbei wird der Fisch gefühlvoll an den Angler herangeführt, wobei die Schnur ständig auf Spannung zu halten ist und ggf. Schnur nachgegeben wird. Um ein Reißen der Schnur oder Aufbiegen des Hakens und damit Fischverlust bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss die Rollenbremse so eingestellt werden, dass die Tragkraft der Schnur unterschritten bleibt.

Die Bremse ist dann richtig eingestellt, wenn bei geschlossenem Rollenbügel mit der Hand gerade noch Schnur abgezogen werden kann. Die Dauer des Drills ist auf das tatsächlich notwendige Maß zu beschränken.

Der Unterfangkescher dient der sicheren Anlandung, insbesondere von großen Fischen. Der durch den Drill ermattete Fisch wird über den unter Wasser gehaltenen Unterfangkescher geführt und dieser dann aus dem Wasser gehoben. Unmittelbar danach sind die zur Verwertung bestimmten Fische entweder sofort zu töten oder abzuhaken und in eine geeignete Hältereinrichtung zu setzen.

Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind schonend abzuhaken und unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurück zu setzen. Haben die Fische den Haken trotz aller Aufmerksamkeit tief geschluckt und lässt sich dieser nicht leicht lösen, ist die Schnur am Maul des Fisches vor dem Zurücksetzen zu durchtrennen. Der im Fischkörper verbliebene Haken wird mit der Zeit aufgelöst bzw. abgestoßen.

Lebende Fische werden grundsätzlich mit nassen Händen angefasst, um die Schleimhaut der Fische nicht zu verletzen. Bei einer Beschädigung der Schleimhaut kommt es vielfach nach dem Zurücksetzen zu Verpilzungen und anderen Erkrankungen, die für den Fisch tödlich enden können. Hakenlöser oder geeignete

Spitzzangen zum fachgerechten Entfernen von Haken aus dem Fischmaul und Maßbänder oder ein Zollstock zur Ermittlung der Fischlänge sind unverzichtbare Hilfsmittel.

Versorgung der gefangenen Fische

Da es sich bei Fischen um ein außerordentlich empfindliches und leicht verderbliches Lebensmittel handelt, muss der Qualitätserhaltung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dies betrifft sowohl die Minimierung von Stress beim Fang, bei der Behandlung des gefangenen Fisches, bei der Hälterung und das fachgerechte Töten sowie die möglichst kühle und hygienische Lagerung. Gerade bei hohen Temperaturen ist die Aufbewahrung der gefangenen Fische wegen des schnellen Verderbs im rohen Zustand problematisch. Soweit im Idealfall Kühltaschen für die getöteten Fische verwendet werden, sollten ausreichend Kühlakkus bereitstehen, um niedrige Temperaturen auch über den Zeitraum mehrerer Stunden zu gewährleisten.

Zur Frischhaltung ist es auch üblich, Fische lebend zu hältern. Einmal gehälterte Fische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden! Sie müssen also unmittelbar nach dem Fang entscheiden, ob der Fisch verwertet oder zurückgesetzt werden soll.

Zum Hältern sind hinreichend geräumige Setzkescher oder geeignete Behälter zu verwenden. Diese müssen eine ausreichende Sauerstoff- und Wasserversorgung gewährleisten. Die Häl-

terung ist auf die geringst mögliche Dauer zu beschränken und längstens bis zum Ende des Fangtages zulässig. Den Wasserqualitäts-, Temperatur- und Lichtansprüchen der Fischarten ist dabei Rechnung zu tragen. Platzieren Sie die Behälter an schattigen Stellen und decken Sie diese ab. Fische beruhigen sich im abgedunkelten Behältnis und verbrauchen so weniger Sauerstoff. Des Weiteren wird so dem Herausspringen vorgebeugt. Die Hälterung mit Setzkeschern ist nur in strömungsberuhigten Zonen zulässig. Folglich ist auch der Einsatz des Setzkeschers vom fahrenden Boot aus untersagt. Geangelte Forellen, Äschen und Maränen dürfen nicht gehältert werden.

Vor dem Töten sind gefangene Fische fachgerecht zu betäuben. Dies erfolgt in der Regel durch einen kräftigen dosierten Schlag mit einem Schlagholz oder anderen geeigneten Gegenstand auf den Kopf oberhalb der Augen (Schädelschlag).

Durch die Betäubung wird der Fisch in einen Zustand der Starre bzw. Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt, der nur kurzzeitig anhält. Deshalb ist der Fisch unmittelbar danach zu töten und ggf. zu schlachten.

Das tierschutzgerechte Töten der betäubten Fische erfolgt durch einen Herzstich (in der Kehlgegend vor den Brustflossen), Kiemenschnitt oder Rückgratschnitt. Bei kleinen Fischen kann auch mit einer Ködernadel das Herz durchstochen werden.



Aale dürfen ohne vorherige Betäubung, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Schnitt dicht hinter dem Kopf und ein sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens getötet und geschlachtet werden.

Zum Schlachten (Ausnehmen) wird von der Afteröffnung aus das Messer in die Leibeshöhle eingeführt und die Bauchseite vorsichtig in Richtung Kopf bis zum Schlund aufgeschnitten. Danach lassen sich die inneren Organe einschließlich Verdauungstrakt zusammenhängend entnehmen. Der Fisch kann dann mit klarem Wasser gespült werden. Beim Schlachten ist besonders darauf zu achten, dass die grüngelbliche Gallenblase nicht verletzt wird und keine Gallenflüssigkeit austritt. Geschieht das bei aller Vorsicht doch, muss der Fisch zur Vermeidung von Geschmacksbeeinträchtigungen (Bitterstoffe) unverzüglich mit reichlich Wasser ausgespült werden. Des Weiteren sind die an der Oberseite des Bauchraumes unterhalb der Wirbelsäule gelegene Niere und die Kiemen sorgfältig zu entfernen. Wenn erforderlich, ist der getötete Fisch vor dem Schlachten zu schuppen.

Spezielle Fischkunde 7.

Hier werden die charakteristischen Merkmale einzelner Fischarten durch Abbildung und kurze Beschreibung erläutert. Das Kapitel ist auf diejenigen Fischarten beschränkt, mit denen Sie als Angler in Brandenburg in Berührung kommen können. Dabei sind die Fischarten entsprechend der fischereirechtlichen Schutzwürdigkeit (Schonzeit, Mindestmaß) in drei Gruppen zusammengefasst.

Fische ohne Schonzeit und ohne Mindestmaß



Plötze

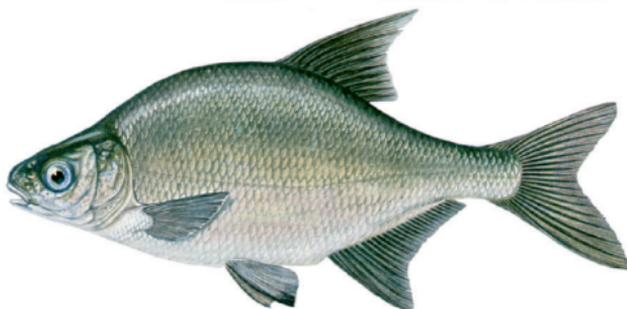
spindelförmiger Körper, silbrig glänzend, Ansatz der Rückenflosse über der Basis der Bauchflosse, markantes Auge mit roter Iris (deutlicher Unterschied zur Rotfeder)

Rotfeder



sehr ähnlich der Plötze, Schuppen teilweise leicht messingfarben, Flossen intensiv rot, Ansatz der Rückenflosse deutlich hinter der Basis der Bauchflossen, Auge mit goldgelber Iris (deutlicher Unterschied zur Plötze)

Blei



sehr hochrückig und seitlich stark abgeplatteter Körper, silbergraue bis bronzene Färbung (insbesondere bei größeren Exemplaren), dunkelgraue Flossen, Augendurchmesser kleiner als Länge der Maulspalte (deutlicher Unterschied zur Güster)

Güster



sehr ähnlich dem Blei, helle Färbung (silbrig glänzend), Brust- und Bauchflossen an der Basis rötlich oder orange gefärbt, Augendurchmesser größer als Länge der Maulspalte



Ukelei

langgestreckter, seitlich abgeflachter Körper, silbrig glänzend mit grün bis bläulich gefärbtem Rücken, zwischen Bauch- und Afterflosse schuppenlose Bauchpartie



Karausche

sehr hochrückiger und fast kreisrund wirkender Körper, goldgelbe Färbung, häufig dunkler Punkt auf dem Schwanzstiel, Rückenflosse deutlich nach außen gewölbt
Achtung: Giebel (ohne Abb.) sehr ähnlich, aber dieser meist heller gefärbt und nie nach außen gewölbte Rückenflosse, kein Punkt auf Schwanzstiel



Barsch

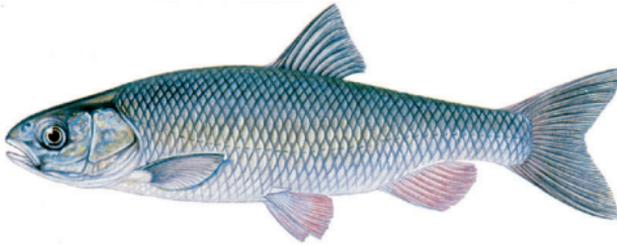
leicht hochrückig, Färbung variabel aber immer mit 5 – 9 dunklen Querbinden auf den Seiten, zwei getrennte Rückenflossen, die erste mit Hartstrahlen und dunklem Punkt am Ende, Bauch- und Afterflosse sowie unterer Teil der Schwanzflosse rötlich gefärbt, Kiemendeckel nach hinten zugespitzt

Kaulbarsch



auf Körper und Flossen viele kleine dunkle Punkte, langgezogene ungeteilte aber eingebuchtete Rückflosse, vorderer Teil mit Hartstrahlen, Kiemendeckel endet mit langem Dorn

Döbel



langgestreckter und fast drehrunder Körper mit breitem gedrungenen Kopf, Seiten gelblich bis silbern und Rücken graugrün gefärbt, dunkel umrandete Schuppen lassen bei größeren Exemplaren eine deutliche Netzzeichnung erkennen, rötlich gefärbte Bauch- und Afterflossen, Afterflosse gegenüber ähnlich aussehenden Arten Aland und Hasel deutlich nach außen gewölbt

Wels



langgestreckter schuppenloser Körper mit großem breitem Kopf, dunkel marmoriert, 2 lange und 4 kurze Barteln; nur Zufallsfang mit der Friedfischchangel



Zwergwels

gestreckter Körper mit nackter schuppenloser Haut, sehr ähnlich dem Wels, aber mit 8 Barteln, zwischen Rücken- und Schwanzflosse eine strahlenlose Fettflosse



**Gras-
karpfen**

langgestreckter und fast drehrunder Körper, dunkel umrandete Schuppen bilden eine Netzzeichnung auf dem Fischkörper, Augen in Höhe der Maulspalte
Achtung: Döbel ähnlich, dieser aber rötlich gefärbte Bauch- und Afterflossen, Auge über der Maulspalte



**Marmor-
karpfen**

gestreckter und seitlich abgeplatteter Körper, silbergraue Färbung mit bräunlicher bis dunkler Marmorierung, tief sitzende Augen (fast unterhalb der Maulspalte), zwischen Bauch und Afterflosse deutliche Kielausbildung
Achtung: Silberkarpfen ähnlich, aber bei diesem auf gesamter Bauchseite scharfe Kielausbildung

Silberkarpfen



dem Marmorkarpfen ähnlich, silbergraue Körperfärbung ohne Marmorierung, Augen in Höhe der Maulspalte

Regenbogenforelle



spindelförmiger Körper, bläulich bis hellolivfarbene Grundfärbung mit rosafarbenem Band entlang der Seitenlinie, Kiemendeckel schimmern rosa, gesamter Körper mit schwarzen Tupfen übersät, kleine häutige Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse

Fische mit Schonzeit und/oder Mindestmaß

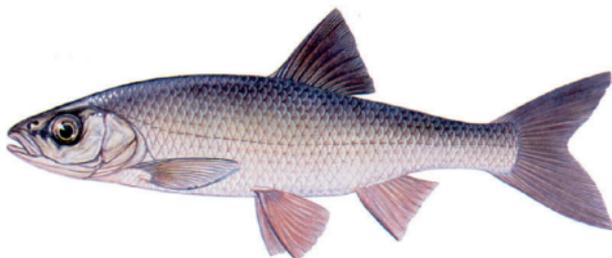


Aland

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 30 cm

anggestreckter seitlich abgeflachter Körper, Rand der Afterflosse nach innen gewölbt (Unterschied zum Döbel), Auge mit goldener Iris (Unterschied zur Plötze)



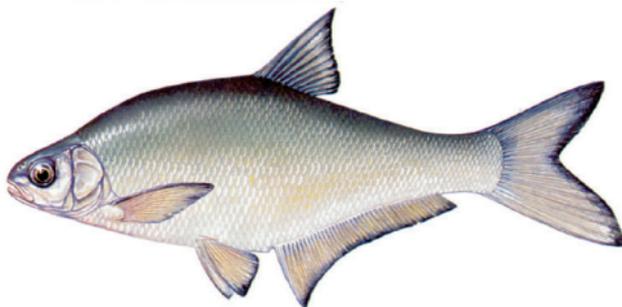
Hasel

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 15 cm

ähnlich Döbel und Aland, langgestreckter schlanker Körper, kleine nasenartige Vorstülpung der Oberlippe, Rand der Afterflosse nach innen gewölbt

Zope



Schonzeit: 1. März – 31. Mai

Mindestmaß: 20 cm

nahe mit Blei und Güster verwandt, jedoch nicht so hochrückig, auffällig ist die lange Afterflosse, meist dunkle Ränder an den Flossen

Karpfen



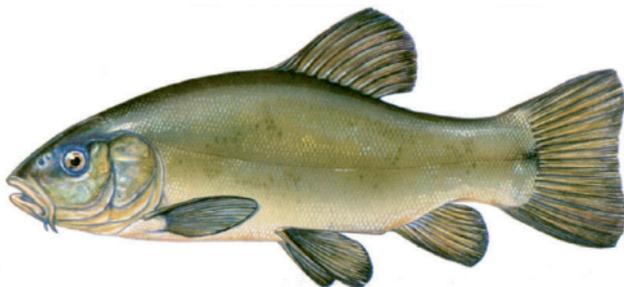
Schonzeit: keine

Mindestmaß: 35 cm

Gestalt und Beschuppung sehr variabel, vollständig beschuppte Wildform ist relativ gestreckt bis leicht hochrückig, daneben gibt es die ausschließlich hochrückigen Zuchtformen Spiegelkarpfen, Schuppenkarpfen, Zeilenkarpfen (mit Abb.) und Nacktkarpfen, rüsselartig ausstülpbares Maul mit 2 kurzen und 2 längeren Barteln an der Oberlippe

Zeilenkarpfen





Schleie

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 25 cm

mäßig gestreckter Körper, goldgrüne bis gelbbraune Färbung, kleine Schuppen, auffallend schleimige Haut, je eine kleine Bartel in den Mundwinkeln



Rapfen

Schonzeit: 1. April – 30. Juni

Mindestmaß: 40 cm

gestreckter seitlich abgeflachter Körper, silbrig glänzend, Rücken und Flossen dunkel, Maulspalte reicht bis unter die Augen



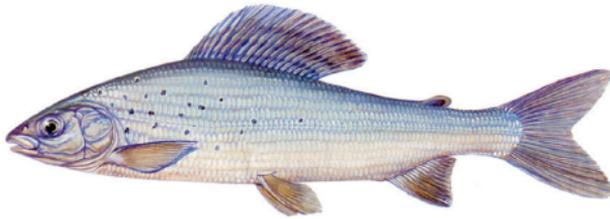
Barbe

Schonzeit: 1. Mai – 31. Juli

Mindestmaß: 40 cm

spindelförmiger Körper, bräunliche Färbung, markanter flach auslaufender Kopf mit wulstigen Lippen und 4 Barteln an der Oberlippe

Äsche



Schonzeit: 1. Dezember – 31. Mai

Mindestmaß: 30 cm

schlanker spindelförmiger Körper, bläulich-graue Färbung mit feiner Streifenzeichnung, große nach außen gewölbte und buntgefärbte Rückenflosse

Kleine Maräne

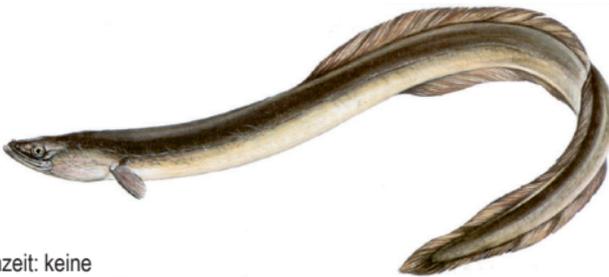


Schonzeit: keine

Mindestmaß: 15 cm

langgestreckt und seitlich flach, silbrig glänzend mit blaugrauer Rückenfärbung, kleine Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse

Aal



Schonzeit: keine

Mindestmaß: 50 cm

schlangenförmiger Körper, Rücken-, Schwanz- und Afterflosse bilden einen durchgehenden Flossensaum, Bauchflossen fehlen, Bauchseite während der Wachstumsphase im Süßwasser gelb (Gelbaal), bei Abwanderung zum Laichgebiet weiß (Blankaal)



Quappe

Schonzeit: keine

Mindestmaß: 30 cm

langgestreckter Körper mit fast rundem Querschnitt, braun bis gelbgrün marmoriert, zwei Rückenflossen, hintere Rückenflosse saumartig ausgebildet, ein auffälliger Bartfaden am Unterkiefer



Hecht

Schonzeit: 1. Februar – 31. März

Mindestmaß: 45 cm

langgestreckter pfeilförmiger Körper, entschnabelförmiges Maul mit zahlreichen kräftigen Zähnen, überwiegend grünliche Färbung ist mit zahlreichen helleren Punkten bzw. Streifen durchsetzt; nur Zufallsfang mit der Friedfischangel



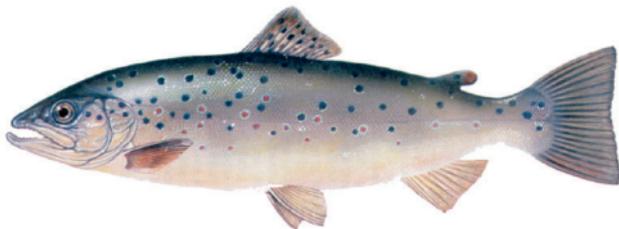
Zander

Schonzeit: 1. April – 31. Mai

Mindestmaß: 45 cm

langgestreckter spindelförmiger Körper, auf den Seiten 8 – 12 dunkle Querbinden (bei erwachsenen Tieren verwaschen), zwei Rückenflossen (vordere mit Hartstrahlen), alle Flossen grau gefärbt, Maul ist stark bezahnt, Maulspalte reicht bis hinter das Auge; nur Zufallsfang mit der Friedfischangel

Bachforelle



Schonzeit: 16. Oktober – 15. April

Mindestmaß: 30 cm

gelbliche Braun- und Grautöne in der Grundfärbung, mit dunklen Flecken und auffälligen leuchtend roten und hell umrandeten Tupfen auf den Flanken, kleine häutige Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse mit oft rötlicher Spitze

Ganzjährig geschonte Fische



Bitterling

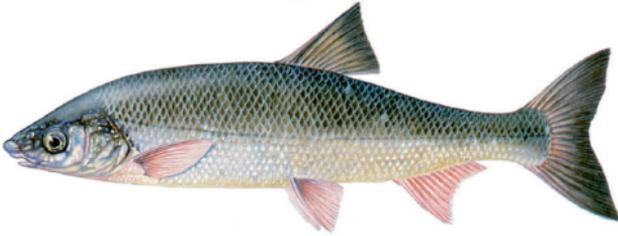
hochrückiger, seitlich stark abgeflachter Körper, Bauch und Seiten silbrig, Rücken blaugrün, Seitenlinie reicht vom Kopf an nur über 5 – 6 Schuppen, von der Mitte bis zur Schwanzwurzel verläuft ein blaugrünes Band



Gründling

spindelförmiger Körper, auf den Seiten bläulich schimmernde Flecken (oft als Band zu erkennen), unregelmäßig angeordnete Punkte auf den Flossen, in den Maulwinkeln je eine Bartel

Nase



langgestreckter seitlich leicht abgeflachter Körper, Bauch weiß, Flanken silbrig, Rücken graugrün, Rückenflosse grau, alle übrigen Flossen rötlich gefärbt, markante nasenartige Verlängerung der Kopfspitze

Zährte



gestreckter seitlich abgeflachter Körper, Brust-, Bauch- und Afterflosse haben gelbliche Ansätze, Schnauze leicht nasenartig ausgeprägt und dunkel gefärbt („Rußnase“)

Ziege

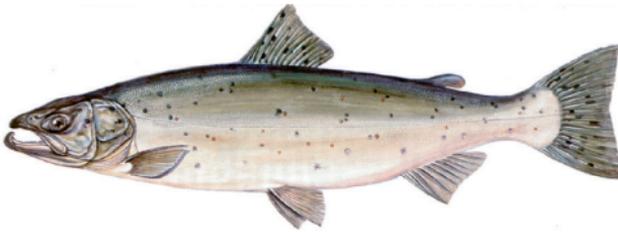


langgestreckter seitlich leicht abgeflachter Körper, typische einer Messerschneide ähnliche Wölbung des Bauches und fast gerader Rücken, mehrfach gekrümmte bzw. geknickte Seitenlinie



Stör

langgestreckter Körper, Kopf endet in langgezogener Schnauze, Schwanzflosse deutlich unsymmetrisch geteilt, vorstülpbares Maul liegt auf Unterseite, dunkler und am Bauch weißlicher Körper ist mit 5 Reihen von charakteristischen Knochenplatten besetzt



Lachs

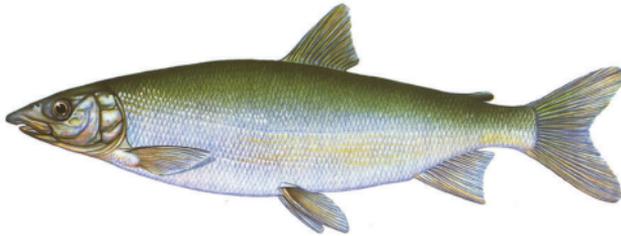
spindelförmiger Körper mit schlankem Schwanzstiel, rötlichgraue Fettflosse, einzelne runde bis x-förmige dunkle Flecken auf den Flanken (besonders im vorderen Teil und oberhalb der Seitenlinie), starke Buntfärbung der Fische während der Laichzeit, markant dann auch bei männlichen Tieren die roten hell umrandeten Punkte auf den Seiten und der Laichhaken am Unterkiefer, bei Junglachsen entlang der Seitenlinie 9 – 11 große ovale dunkle Flecken (dazwischen oft kleine rote Tupfen sichtbar) Achtung: Meerforelle (ohne Abb) sehr ähnlich



**Große
Maräne**

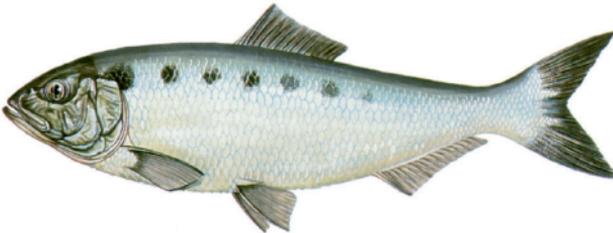
langgestreckter schlanker Körper, silbrig glänzend, Rücken blaugrau, kleine häutige Fettflosse zwischen Rücken- und Schwanzflosse, leicht nasenförmige Kopfspitze über dem Maul

Nordsee- schnäpel



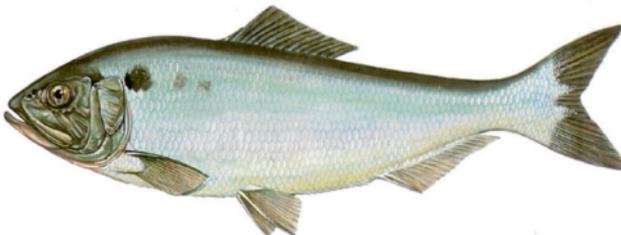
ähnlich der Gr. Maräne, jedoch spitzere Kopfform, rundlich auslaufende Schwanzflosse

Finte



spindelförmig, am oberen Rand der Kiemenspalte dunkler Fleck, daran anschließend 4 – 16 weitere Flecken (zur Schwanzwurzel hin heller und kleiner werdend), sehr ähnlich Maifisch

Maifisch



spindelförmig, der Finte sehr ähnlich, am oberen Rand der Kiemenspalte dunkler Fleck, gefolgt von nur 1 – 2 kleineren und undeutlicheren Flecken (Unterschied zur Finte)

Hinweise zu Literatur und Informationsmaterial 8.

- **Fische in Brandenburg** – Aktuelle Kartierung und Beschreibung der märkischen Fischfauna – Erhältlich beim: Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow
- **Anglerführer Brandenburg**
Herausgeber: future press • Verlag & Vertrieb, Wriezener Straße 3A, 15377 Buckow/Märkische Schweiz,
Tel.: (03362) 820449, www.anglerfuehrer.net
- **Brandenburgs Jugend angelt**
Herausgeber: Landesanglerverband Brandenburg e. V.,
Zum Elsbuch 1, 14558 Nuthetal/OT Saarmund

Internetadressen:

- www.mluk.brandenburg.de
- www.lelf.brandenburg.de
- www.lfvb.org
- www.lavb.de
- www.portal-fischerei.de
- www.ifb-potsdam.de

Ausgewählte

9. Rechtsnormen zur Fischerei

- Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG)
- Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO)
- Verordnung über die Erhebung der Fischereiabgabe
- Verordnung über die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV)

Die aktuell gültigen Fassungen der Gesetze und Verordnungen sind im Internet nachzulesen unter:

www.bravors.brandenburg.de
www.gesetze-im-internet.de

Adressen 10.

Oberste Fischereibehörde		
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Henning-von-Treskow-Straße 2–13, Haus S 14467 Potsdam		Tel.: 0331/866 - 0
Fachbehörde		
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)		Tel.: 0335/60676-2403
Untere Fischereibehörden		
Landkreis Prignitz Berliner Str. 49 19348 Perleberg	PR	Tel.: 03876/713 - 0
Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Str. 1 16155 Oranienburg	OHV	Tel.: 03301/601 - 0
Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	BAR	Tel.: 03334/214 - 0
Landkreis Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow	MOL	Tel.: 03346/850 - 0
Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	TF	Tel.: 03371/608 - 0
Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow	LOS	Tel.: 03366/35 - 0
Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg	OSL	Tel.: 03573/870 - 0

Landkreis Ostprignitz-Ruppin Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin	OPR	Tel.: 03391/688 - 0
Landkreis Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	UM	Tel.: 03984/70 - 0
Landkreis Havelland Goethestr. 59/60 14641 Nauen	HVL	Tel.: 03321/403 - 0
Landkreis Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18 14776 Brandenburg an der Havel	PM	Tel.: 03381/533 - 0
Landkreis Dahme-Spreewald Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	LDS	Tel.: 03546/20 - 0
Landkreis Elbe-Elster An der Lanfter 5 04916 Herzberg	EE	Tel.: 03535/46 - 0
Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz)	SPN	Tel.: 03562/986 - 0
Landeshauptstadt Potsdam Friedrich-Ebert-Str. 79/81 14469 Potsdam	P	Tel.: 0331/289 - 0
Stadtverwaltung Cottbus Karl-Marx-Straße 67 03044 Cottbus	CB	Tel.: 0355/612 - 0
Stadt Brandenburg an der Havel Nicolaiplatz 30 14770 Brandenburg a. d. Havel	BRB	Tel.: 03381/58 - 0

Frankfurt (Oder) Übernahme der Aufgabe durch den Landkreis Oder-Spree	FF	Tel.: 03366/35 - 0
Fischereiverbände / Institutionen		
Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow Im Königswald 2 14469 Potsdam		Tel.: 033201/406 - 0
Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V. Pfarrgartenweg 2 14542 Werder (Havel)/OT Töplitz		Tel.: 033202/700495
Landesanglerverband Brandenburg e.V. Hauptgeschäftsstelle Zum Elsbruch 1 14558 Nuthetal/OT Saarmund		Tel.: 033200/52390
Fischereischutzgenossenschaft „Havel“ Brandenburg e.G. Margaretenhof 5 14774 Brandenburg/Plaue		Tel.: 03381/403 244
Verband Deutscher Sportfischer Landesverband Berlin/Brandenburg e.V. Hugo-Cassirer-Str. 46 13581 Berlin		Tel.: 030/782 0575

Anhang

Liste der Fischarten im Land Brandenburg

mit den gesetzlichen Schonzeiten sowie Mindestmaßen

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	keine	50
Aland (<i>Leuciscus idus</i>)	keine	30
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	1. Dezember – 31. Mai	30
Bachforelle (<i>Salmo trutta f. fario</i>)	16. Oktober – 15. April	30
Bachneunauge (<i>Lampreta planeri</i>)	ganzjährig	-
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	1. Mai – 31. Juli	40
Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)	ganzjährig	-
Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>)	ganzjährig	-
Finte (<i>Alosa fallax</i>)	ganzjährig	-
Flussneunauge (<i>Lampreta fluviatilis</i>)	ganzjährig	-
Goldsteinbeißer (<i>Sabanejewia balcanica</i>)	ganzjährig	-
Große Maräne (<i>Coregonus lavaretus</i>) • in Fließgewässern • in stehenden Gewässern nach Besatz	ganzjährig 1. Oktober – 31. Dezember	- 30
Groppe (<i>Cottus spec.</i>)	ganzjährig	-
Gründling (<i>Gobio gobio</i>)	ganzjährig	-
Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>)	keine	15
Hecht (<i>Esox lucius</i>) (soweit mit der Handangel nachgestellt)	1. Februar – 31. März	45
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	keine	35
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	keine	15

Kleiner Stichling (<i>Pungitius pungitius</i>)	ganzjährig	-
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	ganzjährig	-
als Satzfish eingebrachter Lachs (<i>Salmo salar</i>)	16. Oktober – 15. April	60
Maifisch (<i>Alosa alosa</i>)	ganzjährig	-
Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	ganzjährig	-
als Satzfish eingebrachte Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	16. Oktober – 15. April	60
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	ganzjährig	-
Moderlieschen (<i>Leucaspis delineatus</i>)	ganzjährig	-
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	ganzjährig	-
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrhynchus</i>)	ganzjährig	-
Quappe (<i>Lota lota</i>)	keine	30
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	1. April – 30. Juni	40
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	ganzjährig	-
Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	keine	25
Schmerle (<i>Barbatula barbatula</i>)	ganzjährig	-
Schneider (<i>Alburnoides bipunctatus</i>)	ganzjährig	-
Seeforelle (<i>Salmo trutta f. lacustris</i>)	ganzjährig	-
als Satzfish eingebrachte Seeforelle (<i>Salmo trutta f. lacustris</i>)	16. Oktober – 15. April	60
Steinbeißer (<i>Cobitis spec.</i>)	ganzjährig	-
Stint (<i>Osmerus eperlanus</i>)	ganzjährig	-
Stör (alle Arten der Familie Acipenseridae)	ganzjährig	-
Weißflossengründling (<i>Romanogobio belingi</i>)	ganzjährig	-
Zander (<i>Sander lucioperca</i>) (soweit mit der Handangel nachgestellt)	1. April – 31. Mai	45

Zährte (<i>Vimba vimba</i>)	ganzjährig	-
Ziege (<i>Pelecus cultratus</i>)	ganzjährig	-
Zope (<i>Abramis ballerus</i>)	1. März – 31. Mai	20
Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)	ganzjährig	-
Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudanodonta complanata</i>)	ganzjährig	-
Flache Teichmuschel (<i>Anodonta anatina</i>)	ganzjährig	-
Gemeine Teichmuschel (<i>Anodonta cygnea</i>)	ganzjährig	-
Große Flussmuschel (<i>Unio tumidus</i>)	ganzjährig	-
Kleine Fluss- oder Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	ganzjährig	-
Malermuschel (<i>Unio pictorum</i>)	ganzjährig	-

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
Henning-von-Tresckow-Str. 2 – 13, Haus S
14467 Potsdam
Email: poststelle@mluk.brandenburg.de
Internet: www.mluk.brandenburg.de

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Email: poststelle@llef.brandenburg.de
Internet: www.llef.brandenburg.de

Redaktion und Layout: Referat Tierzucht, Fischerei

Redaktionsschluss: September 2020

Quelle Fotos: Korinna Radzimanowski – Deckblatt | Steffen Zienert –
Seite 18 | MPR Publishing House Ltd. – Seiten 19 – 34

Auflage: 6., überarbeitete Auflage

Satz und Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei und
Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

Hinweis:

Hinweis: Nachdruck, auch auszugsweise, einschließlich der Verwendung von Bildern und Darstellungen, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers zulässig.

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung herausgegeben. Sie darf nicht während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Mitglieder des Europäischen Parlaments. Unabhängig davon, wann auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg**

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Hauptsitz Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: +49 335 60676-2403

Fax: +49 335 60676-2404

Mail: poststelle@lwf.brandenburg.de

Internet: www.lwf.brandenburg.de

Überreicht durch: